

An den

Obersten Gerichtshof Österreichs

Schmerlingplatz 10-12

A 1016 W i e n , Österreich

Oktober 2015

**Herrn Präsidenten Dr.Eckart Ratz;
Missstände beim Landesgericht Wr.Neustadt.
16Fs 1/00w, 16R 105/02, 16R 121/03, 16 R 312/03 a.
Verfassungsgesetz, öBGBI. III 155/2008,Zugang zur Justiz.**

Vorakte : 1 Ob 156/01z, 1 Ob 277/03x, 1Ob 100/04 v, 1 Nc34/04 x,
1Nc 2/05 t, 9Ob43/15 m wegen EURO 6.674.-

Entzug Verteidigerrechte Baczko,Art.6 EMRK;
Nichtzulassung eines Buchsachverständigen (OGH 4 Ob 292/02y);
Verfassungsgesetz BGBI. III 155/2008.

BEZUG:

GH der Europ.Menschenrechte, 28605/2004, 78089/2005
Innerstaatliche Verfahren in Österreich sind nach 25
Jahren n i c h t abgeschlossen.

Der befaßte Richter Dr.Peter Schranz hat sich am 05.04.2001
Beschluss 6P 11/01z als in der Rechtssache für befangen und
ausgeschlossen erklärt,führte dennoch Jahre darüber hinaus durch
laufende Schutzgesetzverletzungen der §§ 21,150,222,230,
233,238,245, 268,282 ABGB die Schädigung weiter fort;

*Des § 208 Außerstreitgesetzes bei Ausschluss von
-----Buchsachverständigen-----OGH 4 Ob292/02y,
und Kollisionskuratoren hat die Schädigung weiter fortgesetzt. Zuletzt
die Liegenschaftszangsversteigerung, Beschluss 6P 1286/95a als
Ergebnis laufender Täuschungen des OGH.*

*„ Die Ernennung eines Sachwalters nach nationalem Recht hindert
eine geschäftsunfähige Person an der Möglichkeit, gültige
Rechtskontakte zu pflegen oder ein gerichtliches Verfahren zu
beanspruchen „.*

*Die Liegenschaft war bei der „Unterschutzstellung“ völlig lastenfrei.
Nach § 20 GBG waren die Sachwalter mit den TZ 9126/90, TZ4019/92
und 336/292 für die Öffentlichkeit erkennbar.*

*In allen OGH Verfahren wurden dem OGH unvollständige AUSGABEN
von S 168.171,05 behauptet und der OGH - Auftrag an das
Bezirksgericht , in einem ---Ergänzungsverfahren --- den Rechtszustand
herzustellen, blieb ohne Beachtung.*

*Dem OGH wurden alle Grundbuchsdaten zur Gänze als n i c h t
existent verleugnet. Fehlen den Ausgaben, um die Schäden zu
verschleiern.*

*Ich warte beim Bezirksgericht Steyr wegen absoluter Hoffnungs-
losigkeit , Verweigerung des Zugangs zur Justiz , auf meinen Tod.*

Der Fall ist eine HINRICHTUNG : (Text des OGH 1 Ob 156/01z)

*Richter Mag.Reinhold KÖGLER, Akt 1P 37/14i, ON 2153
Bezirksgericht
4400 Steyr, Spitalskystrasse 1*

3.

An die

Österr.Richtervereinigung, Frau Magistra Sabine Matejka

A 1011 Wien, Schmerlingplatz 10-12

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin !

Es ist leider eine nachweisbare Tatsache, dass diese Angaben aus dem Grundbuch Wr.Neustadt stammen, aber dem Obersten

Gerichtshof Österreichs zur Verschleierung richterlicher

Untätigkeit dem OGH vom befangenen Richter bestritten wurden.

Der OGH bis zur Liegenschaftszwangsversteigerung getäuscht wurde.

Mit freundlichen Grüßen !

Der Betroffene,Enteignete :

c/o BG Steyr.

--4-

Mysteriöse Vorgänge am Grundbuch Wiener Neustadt;

A 2700 Wiener Neustadt, Maria Theresienring 3 b

GZ : SW 8/91, 6P 1286/95p, 6P 1286/95 a;

Eigene Befangenheitserklärung des verantwortlichen Richters

Dr.Peter Schranz, 6P 11/01z, Beschluss 1 Nc 67/01b und

Ausgeschlossener in allen OGH Verfahren.

Der neue Vorsteher Dr.Beran hat n i c h t s damit zu tun.

Der frühere Vorsteher Masicek hat die Akte vom Bezirksgericht

Wr.Neustadt zum Landesgericht Wr.Neustadt mitgenommen und in allen

seinen schädigenden Beschlüssen 16 Fs 1/00w,16 R 105/02, 16R

121/03, 16 R 312/03 a dem OGH alle Grundbuchsdaten verleugnet.

Der Auftrag des OGH 1 Ob 156/01z in einem

----- ERGÄNZUNGSVERFAHREN -----

den Rechtszustand herzustellen, ging in Rechtsbeugung

ergebnislos unter.Es wurden fortgesetzt unvollständige Daten dem

OGH in Schädigungsabsicht vorgelegt.

Wirtschaftliche Zerstörung einer Liegenschaft, welche ohne

jede Belastung den Sachwaltern übertragen wurde und völlig

niedergewirtschaftet wurde.

ERGEBNIS: Zwangsversteigerung,Befangener Richter Schranz.

Oberster Gerichtshof: 1Ob 156/01z, 1Ob 277/03 x,1 Nc 34/04 x,

1 Ob 100/04 v, 1 Nc 2/05 t, 9 Ob 43/15 m.

Der Oberste Gerichtshof wurde über den wirtschaftlichen

Niedergang getäuscht, indem alle hier aufgezählten Pfandrechte

als n i c h t existent und zur Gänze verleugnet wurden, den

AUSGABEN von S 168.171,05 bei Verletzung des § 208

Außerstreitgesetz weggelassen wurden, die Verantwortlichen

sich ihrer richterlichen Verantwortung entzogen haben.

Wirtschaftlicher Niedergang als Ergebnis einer Sachwalterschaft.

Richter Dr.Schranz,Befangener

Plombe 10966/1999

Plombe 1099/2000

Plombe 2249/2000

Plombe 4236/2000

TZ 9126/90

TZ 4019/92

TZ 336/92

BEZUG: § 20 GBG

Dem Obersten Gerichtshof fehlen zu den Verfahren 1 Ob 156/01z, 1Ob277/03 x, 1Ob 100/04v, 1Nc 34/04 x, 1Nc 2/05 t alle Daten des Grundbuchs Wr.Neustadt, den unvollständigen Ausgaben von
ATS 168.171,05

Verletzung des § 208 Außerstreitgesetz sowie § 21 ABGB;

Grundbuch Wr.Neustadt

URKUNDE der Justiz 4555/K02, GFN 2013 /123, Kosten EURO 27,13
Grundbuchsauszug.

Letzte TZ 5959/2006

TZ 2281/2006

TZ 3628/1962

TZ 2273/2006

TZ 3035/1997

TZ 1490/1999 (8 C2 61/99a)

TZ 9507/1997 Sachwalter Hain ,

Klage 10E4375/97

816,00

Antragskosten Hain

883,96

TZ11376/1996

565,00

26.636,10

1.129,60

TZ 4236/2000

TZ 9218/1999 S 50.554,26

3.674,00

Kosten

2.145,00

TZ 9592/2005

TZ 463/1997

1.680,00

TZ 8070/2005

TZ 7595/2005 Plombe Dr.Schranz im Hauptbuch GELÖSCHT

TZ 7536/2005 Veränderungen im Hauptbuch

TZ 6990/2005 Veränderungen im Hauptbuch

TZ 4999/2005 Veränderungen im Hauptbuch

TZ 10664/1999

9.911,41

TZ 10664/1999

1.317,25

TZ 10664/1999

429,14

TZ 4236/ 2000

1.935,76

TZ 4236/ 2000 (Offensichtlich ATS 565.-,95/01/0600)

41,06

TZ 4236/ 2000

82,09

TZ 4236/ 2000

165,20

-----Keine Angaben ATS Oder EURO ?-----

TZ 11.137/2001 Klage des Sachwalters Hain,Belohnung 2.924,63

TZ 11.137/2001

278,03

TZ 6.554/2002

921,67

TZ 6.554/2002

164,12

TZ 4.999/2005

TZ 8070 /2012

TZ 71/2006 Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen

TZ 3035/1997

TZ 3035/1997

Seite-6-

| | |
|---|---------------------|
| TZ 9994/1996 | 1.160,00 |
| TZ 9994/1996 | 268,00 |
| TZ 9994/1996 | 421,00 |
| TZ 9592/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 463/1997 | 1.680,00 |
| TZ 463/1997 | 210,00 |
| TZ 463/1997 | 425,00 |
| -----Keine Trennung zwischen ATS und EURO im Grundbuch ?----- | |
| TZ 8070/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 7595/2005 <i>Plombe ,ohne Änderung im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 7536/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| Tz 6990/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 4999/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 3812/2005 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 7626/2004 <i>Plombe ohne Änderung im Hauptbuch gelöscht</i> | |
| TZ 6554/2002 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 11248/2001 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 10956/1999 <i>Gelöscht</i> | |
| TZ 7521/2000 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 4596/1999 <i>Unklar ob ATS oder EURO</i> | 1.160,00 |
| TZ 6507/2000 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 2018/1997 <i>ATS 1911,00</i> | 138,88 |
| TZ 2018/1997 <i>ATS 421,00</i> | 30,59 |
| TZ 6304/2004 <i>Änderung im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 3035 /1997 <i>Gelöscht</i> | |
| TZ 5814/2000 <i>Plombe ohne Änderung im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 2249/2000 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 2135/1996 <i>Finanzamt Salzburg Land, 210/6792 nach</i> | |
| ----- Verweigerung Sachwalter Hain, BAO § 80, 303----- | |
| TZ 2135/1996 <i>(FA Salzburg Land, 210/6792,Schätzungen nach Verweigerung Sachwalter Hain</i> | 11.965,77 |
| Aufforderung des Finanzamtes, Frau Dengg | |
| Tel. 06628380- 4114 an Sachwalter Gernot Hain, | |
| Bestätigen Sie die Richtigkeit der Finanzamtsschätzungen | |
| gemäß § 80, 303 des Österr.Bundesabgabenordnung; | |
| Hain : Stehen Mieterzahlungen von S 314.000.- aus ? | |
| Dr.Hain hat verweigert; Pensionspfändungen | (16.193,89) |
| -----Untergang des Verfahrens beim UFS Salzburg----- | |
| RV/0126-S/03, RV/0146-S/05 | |
| Finanzgericht München, 2 K 3535/04 | |
| Bundesfinanzhof München | |
| TZ 1099/2000 <i>Plombe ohne Änderung im Hauptbuch gelöscht</i> | |
| TZ 10956/1999 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 10664/1999 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 9218/1999 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 4596/1999 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 1490/1999 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |
| TZ 11376/1998 <i>Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen</i> | |

Seite-7-

| | | |
|---------------|--|--------|
| TZ 8191/1998 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 6794/1998 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 8162/1997 | | 80,23 |
| TZ 8162/1997 | | 130,60 |
| TZ 8162/1997 | | 100,40 |
| TZ 9507/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 9418/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 3099/1997 | | |
| TZ 8162/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 3099 /1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 3035 /1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 2018/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 463/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| Tz 315/1997 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 336/1992 | Sachwalter (Erber) BG Wr.Neustadt SW 8/91 GESETZESWIDRIGE Befreiung der Rechnungslegung zu OGH 3 Ob 19/11g, Ausschluss Buchsachverständiger zu OGH 4 Ob 292/02 y, 8 Ob 2272/96 t; | |
| TZ 9994/1996 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 2135/1996 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 4019/1992 | Sachwalter Josef Aschaber, BG Wr.Neustadt SW 8/91, 6P 1286/95 p GESETZESWIDRIG von Rechnungslegungspflichten befreit, 3Ob19/11g Nichtzulassung Buchsachverständiger, 4Ob 292/02 y Plombe ohne Änderung im Hauptbuch gelöscht | |
| TZ 336/1992 | Sachwalter Gernot Hain, § 20 GBG zu den OGH Verfahren 1 Ob 156/01z, 10b 277/03 x, 10b 100/04v, 1 Nc 34/04x, 1 Nc 2/05 t BILANZ -und PROZESSBETRUG, Urkundendiebstahl | |
| TZ 9126/1990 | Sachwalter von Rechnungslegungspflichten befreit | |
| TZ 2631/1991 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 1516/1991 | Plombe ohne Änderung im Hauptbuch vorgenommen | |
| TZ 9126/1990 | Veränderungen im Hauptbuch vorgenommen | |

Der Rechtspfleger ZAX, Grundbuch Wr.Neustadt deklarierte Pfandrechte
zugunsten Sachwalter Hain nachträglich, vermutlich ATS 829,15

-----Angabe ob ATS oder EURO fehlt.-----

ERLASS des BM Finanzen, Wien, GZ. BMF-010103/0050-VI/2006 über
HAFTUNG des Vertreters zu §§ 9 und 80 BAO;
Zum ERK, des Verwaltungsgerichtshofes: 99/15/0042-3; 94/01/0081;
Sachwalter Hain hat **RECHTSVERWEIGERUNG** begangen, hat die
Finanzbehörden schätzen lassen und Pensionspfändungen in Höhe
von ATS 222.827,99 zugelassen;
Sachwalter Hain hat dem Finanzamt Salzburg Land, StNr. 210-76792
verweigert, die Richtigkeit der provozierten Finanzamtsschätzungen
zu RV /0146-S/05 zu deklarieren, dass die verlangten Gerichtsbeschlüsse
des BG Wr.Neustadt, der Sachwalter ERBER, ASCHABER, HAIN nicht
existieren, diese **GESETZESWIDRIG** von den
-----**RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN**-----

Seite-8-

zu 10b 156/01 z und fortgesetzt auch zu 1 Ob 277/03 x ,befreit wurden. Die AfA für die Liegenschaft haben die Sachwalter 25 Jahre nicht beantragt.

Der Großteil der Daten hätten steuerlich verwendet werden können, wenn ordentliche SCHLUSSRECHNUNGEN durch den Richter Schranz zu OGH 3 Ob 19/11 g gelegt worden wären, ein Buchsachverständiger zu OGH 4 Ob 292/02 y zugelassen worden wäre (RECHTSBEUGUNG).

Der rechtzeitige ao REVISIONSREKURS des RA Baczko zur Hemmung der Liegenschaftszwangsversteigerung durch den befangenen Richter Dr. Peter Schranz ,6P 1286/95a ist n i c h t mehr ---nachvollziehbar--- in den gefundenen 30 n i c h t erledigten Gerichtsakten 6P 16/04i und VERZEICHNISSEN SW 8/91 und 6P 1286/95p, 6P 1286/95 a ?

Die vom Richter Dr.Peter Schranz verursachte und verfügte Liegenschaftszwangsversteigerung war VERHINDERBAR.

Da den Anwälten Stanonik und Baczko die ---Verteidigerrechte--- entzogen wurden, der Buchsachverständige ausgeschlossen wurde, auf KOSTEN der säumigen Sachwalter nach gesetzeswidriger Befreiung von den Rechnungslegungspflichten (OGH 3 Ob 19/11g) den Zustand herzustellen.

Die 30 Aktenbände des befangenen Richters Schranz, letzter 6P 16/04i werden zwischen den Gerichten in Wr.Neustadt, Salzburg, zuletzt beim

Bezirksgericht Steyr, 4400 Steyr,Spitalskystrasse 1 Richter Mag. R.Kögler , 1P 37/14i , letzte bekannte ON 2153 ausgelagert und dieser plant diese Akte einem deutschen Amtsgericht ohne OGH Übertragungsbeschluss auszulagern.....

**Beim Gerichtshof der Europ.Menschenrechte wurde Österreich verurteilt, weil einer Frau Zehentner die Wohnung unter gleichen Voraussetzungen versteigert wurde.....
GOOGLE : „ BSW 20082/02“**

RS0127401 Entscheidungsdatum 16.07.2009Geschäftszahl Bsw20082/02 Norm MRK Art8 I4
Rechtssatz

Wird einer geschäftsunfähigen Person ihre Wohnung im Zuge einer Zwangsversteigerung entzogen, muss ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, aktiv am Verfahren teilzunehmen und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Anwendung der absoluten Einspruchsfrist des § 187 Abs 1 EO gegen den gerichtlich angeordneten Verkauf einer Immobilie bedarf einer besonderen Rechtfertigung, wenn eine geschäftsunfähige Person davon betroffen ist. (Bem: Zehentner gegen Österreich)**Entscheidungstexte**

TE AUSL EGMR 2009-07-16 Bsw 20082/02 Veröff: NL 2009,212

Gericht AUSL EGMR **Rechtssatznummer** RS0127399 **Entscheidungsdatum** 16.07.2009

Geschäftszahl Bsw20082/02

Norm MRK Art34

Rechtssatz

Die Bedingungen für die Einbringung einer Individualbeschwerde müssen nicht notwendigerweise den nationalen Kriterien für eine Prozesslegitimation entsprechen. Es kann unter Umständen gerechtfertigt sein, einer Person, die nach nationalem Recht prozessunfähig ist, zu gestatten, das Straßburger Beschwerdeverfahren in ihrem eigenen Namen zu führen. (Bem: Zehentner gegen Österreich)

Entscheidungstexte

TE AUSL EGMR 2009-07-16 Bsw 20082/02

Veröff: NL 2009,212

Gericht Verwaltungsgerichtshof **Entscheidungsdatum** 23.03.1994 **Geschäftszahl** 94/01/0250 **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/01/0255

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Herberth und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Kremla als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Mayer, in den Beschwerdesachen des G, zuletzt in H, gegen das Vorgehen bzw. die Säumnis des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt den Beschluß gefaßt:

Spruch Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, für den ein Sachwalter bestellt ist, hat mit Eingaben vom 14. und vom 17. März 1994 Beschwerde bzw. Säumnisbeschwerde gegen das Vorgehen bzw. Unterlassungen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt bzw. dessen Einzelrichters Dr. Peter Schranz im Zusammenwirken mit dem ihm beigegebenen Sachwalter in Angelegenheit der Durchführung eines gerichtlichen Vergleiches in Mietensachen erhoben sowie beantragt, "die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wr. Neustadt zu beauftragen, die feuerpolizeilichen Mängel am Haus O in L zu überprüfen und das BG Wr. Neustadt zur gerichtlichen Entscheidung zu beauftragen, da die Sachwalter absolut kein Interesse daran haben, die Mängel zu beheben und mir der Sachwalter Dr. H sogar durch einen Vergleich den Zutritt zum Haus verwehren will". Weiters stellte er den Antrag "auf eine versicherungstechnische Sanierung" sowie "auf Erstellung des Inventars nach den Bestimmungen des Sachwaltergesetzes und der gesetzlichen Pflugschaftsrechnungen" und "auf Herstellung der gesetzlichen Bestimmungen, da die von Dr. H mit Zustimmung des Richters gesetzten Vorkehrungen nicht den Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes entsprechen".

Gemäß Art. 130 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden zu erkennen, womit

- a) die Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
- b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG. Nicht in den Aufgabenbereich des Verwaltungsgerichtshofes fallen dagegen Beschwerden, die sich auf Rechtssachen beziehen, deren Behandlung und Entscheidung in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte fällt. Da es sich bei den vom Beschwerdeführer umschriebenen Angelegenheiten - er begehrt überwiegend offenbar das

Einschreiten des Gerichtes bzw. des Sachwalters - um solche handelt, die jedenfalls bereits unter dem Titel der Sachwalterschaft allein in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte fallen (vgl. insbesondere auch die Bestimmungen des § 1 JN, der §§ 273 ff ABGB und des Sachwaltergesetzes, BGBl. Nr. 136/1983). Dem Verwaltungsgerichtshof mangelt aber auch eine Zuständigkeit zur Erteilung von Aufträgen der vom Beschwerdeführer beantragten Art an Behörden. Die vorliegenden zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung verbundenen Beschwerden mußten daher - ohne daß zu prüfen war, ob der dem Beschwerdeführer beigegebene Sachwalter der Erhebung der Beschwerden zustimmt - gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen werden.

Gericht AUSL EGMR **Entscheidungsdatum** 16.07.2009 **Geschäftszahl** Bsw20082/02

Kopf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer I, Beschwerdesache Zehentner gegen Österreich, Urteil vom 16.7.2009, Bsw. 20082/02.

Spruch

Art. 8 EMRK, Art. 1 1. Prot. EMRK - Räumung der Wohnung einer geschäftsunfähigen Person.

Zulässigkeit der Beschwerde in Bezug auf die Zwangsversteigerung der Wohnung (einstimmig).

Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (einstimmig).

Keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. von Art. 13 EMRK (einstimmig).

Zurückweisung der übrigen Beschwerdepunkte (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK: € 30.000,- für immateriellen Schaden, € 200,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Text

Begründung:

Sachverhalt:

Am 4.8.1998 erließ das BG Meidling gegen die Bf. einen Zahlungsbefehl in Höhe von ATS 102.330,48 (ca. € 7.440,-) wegen Nichtzahlung von Installateursarbeiten in ihrer Wohnung. Ende Mai 1999 gab es einem Exekutionsantrag statt und ordnete die Zwangsversteigerung der Wohnung an. Am 27.7.1999 wurde – unter Berufung auf zwei vollstreckbare Zahlungsbefehle vom 24.10.1995 bzw. 15.6.1999 – einem weiteren Gläubiger die Teilnahme an der Zwangsversteigerung gestattet.

Die Bf. wurde mittels eingeschriebenem Brief von der für 17.11.1999 anberaumten Zwangsversteigerung verständigt. Da ihr die amtliche Verständigung nicht persönlich zugestellt werden konnte, wurde sie beim Postamt hinterlegt. Der Zuschlag erging an die H-GmbH für ATS 812.000,- (ca. € 59.000,-). Die Bf., die zu dem Termin nicht erschienen war, wurde am 24.11.1999 vom Meistbotsverteilungsbeschluss verständigt. Im Februar 2000 erfolgte schließlich die Zwangsäumung der Wohnung.

Anfang März 2000 erlitt die Bf. einen Nervenzusammenbruch und musste in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden. In der Folge wurde ein Sachwalterschaftsverfahren eingeleitet und eine vorläufige Sachwalterin für sie bestellt. Einem medizinischen Gutachten zufolge litt die Bf. bereits seit 1994 an einer paranoiden Psychose und konnte daher keine rationalen Entscheidungen insbesondere in Bezug auf häusliche Angelegenheiten treffen.

Am 3.4.2000 stellte das BG Meidling der Sachwalterin die Verständigung über den Zuschlag zu. Die Bf., vertreten durch ihre Sachwalterin, legte dagegen erfolglos Rekurs mit der Begründung ein, sie sei weder zum Zeitpunkt der Erlassung der Zahlungsbefehle noch bei Anordnung der Zwangsversteigerung prozessfähig gewesen, sodass das Vollstreckungsverfahren als null und nichtig zu betrachten sei.

Die Bf. rief daraufhin das LG für Zivilrechtssachen Wien an, das die Entscheidung über ihren Rekurs bis zur Klärung der Frage, ob sie bei der Zwangsversteigerung prozessfähig gewesen sei, durch das BG Meidling aussetzte.

Mit Beschluss vom 3.7.2000 stellte das BG Meidling fest, dass die Zahlungsbefehle vom August 1998 bzw. Juni 1999 nicht vollstreckbar wären, da die Bf. zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht prozessfähig gewesen sei.

In der Folge beantragte die Bf. beim BG Meidling die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens. Letzteres wies den Antrag ab: Eine solche Vorgangsweise sei nicht möglich, da die Erträge aus der Zwangsversteigerung bereits an die Gläubiger ausbezahlt worden seien.

Am 28.12.2000 wies das LG für Zivilrechtssachen Wien, welches das Verfahren wieder aufgenommen hatte, den Rekurs der Bf. mit der Begründung ab, gemäß § 187 Abs. 1 und § 184 Abs. 1 Z. 3 EO könne der Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt werde, nur von denjenigen Personen innerhalb vierzehntägiger Frist nach dem Versteigerungstermin angefochten werden, die bei der Zwangsversteigerung anwesend oder von ihr irrtümlicherweise nicht verständigt worden waren. Laut ständiger Rechtsprechung des OGH sei diese Frist absolut und daher auch in Fällen verbindlich, in denen der Schuldner am Verfahren nicht habe teilnehmen können bzw. nicht rechtsfreundlich vertreten gewesen wäre. Das Zwangsversteigerungsverfahren sei somit rechtskräftig abgeschlossen worden.

Die Bf. erhob hierauf außerordentlichen Revisionsrekurs an den OGH. Sie brachte vor, die in § 187 Abs. 1 EO festgelegte absolute Frist sei verfassungswidrig und würde zu einer Diskriminierung behinderter, nicht prozessfähiger Personen führen. Im vorliegenden Fall würde ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung der Zwangsversteigerung gegenüber jenem der Gläubiger überwiegen, da sie keine Heimstatt mehr habe, die Wohnung weit unter dem Marktpreis zur Befriedigung relativ geringer Forderungen verkauft worden sei und dem Käufer bzw. den Gläubigern durch die Rückgängigmachung der Zwangsversteigerung kein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde.

Mit Beschluss vom 30.1.2002 wies der OGH den außerordentlichen Revisionsrekurs der Bf. mit dem Hinweis ab, die angefochtene Entscheidung sei in Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung ergangen. Zur behaupteten Verfassungswidrigkeit der §§ 187 und 189 EO sei festzustellen, dass nicht ausschließlich auf den Schutz des Verpflichteten, sondern auch auf jenen des Käufers abzustellen wäre.

Rechtliche Beurteilung Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums).

Der GH ist an die Angaben der Bf., was die Verletzung einer bestimmten Konventionsbestimmung anlangt, nicht gebunden. Er hält es für angemessen, zusätzlich zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK eine Prüfung einer Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: Recht auf Achtung der Wohnung) vorzunehmen. Das Vorbringen der Bf. wirft ferner Fragen unter Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz) auf.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

1. Zur Beschwerdelegitimation:

Laut der Regierung fehlt der Bf. die Legitimation, Beschwerde vor dem EGMR zu führen. Die vorliegende Beschwerde, die ihre Wohnung betreffe, sei ohne Zustimmung ihrer Sachwalterin eingebracht worden.

Der GH hält fest, dass die festgelegten Bedingungen für die Einbringung von Individualbeschwerden nicht notwendigerweise den nationalen Kriterien für eine Prozesslegitimation entsprechen müssen. Diese können durchaus anderen Zwecken als den von Art. 34 EMRK verfolgten dienen.

Die Ernennung eines Sachwalters nach nationalem Recht hindert eine geschäftsunfähige Person an der Möglichkeit, gültige Rechtskontakte zu pflegen oder ein gerichtliches Verfahren zu beanspruchen.

ZUSATZ:

Und zusätzlich der ENTZUG der Verteidigerrechte durch den Richter Schranz betreffend RA Baczko, Unterdrückung Revisionsrekurs ,Hemmungsanträge. BGBl. III 155/2008 ; Verweigerung ZUGANG zur JUSTIZ

Sie dient unter anderem dem Schutz der betroffenen Person davor, dass sie zu ihrem Nachteil über ihre Rechte oder ihr Vermögen verfügt. Im Verfahren vor dem EGMR ist die Notwendigkeit für eine prozessunfähige Person, von ihrem Sachwalter vertreten zu werden, weniger offensichtlich. Unter gewissen Umständen mag es gerechtfertigt sein, einer Person, die nach nationalem Recht prozessunfähig ist, zu gestatten, das Straßburger Beschwerdeverfahren in ihrem eigenen Namen zu führen. Dies geht bereits aus dem Wortlaut von Art. 34 EMRK hervor. Es besteht daher keine Verpflichtung im Allgemeinen und für prozessunfähige Personen im Besonderen, im Anfangsstadium des Verfahrens rechtsfreundlich vertreten zu werden.

Im vorliegenden Fall brachte die Bf. am 3.5.2002 eine Individualbeschwerde ein, in der sie den Gegenstand ihrer Beschwerde darlegte. Nach der Übermittlung der Beschwerde an die Regierung informierte die Sachwalterin den EGMR darüber, sie habe der Einbringung der Beschwerde nicht zugestimmt und wolle sie nicht weiterverfolgen. In der Zwischenzeit hatte die Bf. den EGMR um Prüfung ihres Falls ersucht und erklärt, sie wolle sich vor dem EGMR nicht von ihrer Sachwalterin vertreten lassen, es sei ihr aber nicht möglich, einen anderen Vertreter zu benennen. In der Folge gestattete ihr der Präsident der zuständigen Kammer gemäß Art. 36 Abs. 2 VerFO EGMR, ihren Fall vor dem EGMR selbst zu vertreten.

Der Bf. kommt daher Beschwerdelegitimation vor dem EGMR zu. Der diesbezügliche Einwand der Regierung ist zurückzuweisen.

2. Zur Befolgung von Art. 35 Abs. 1 EMRK:

Die Regierung bringt vor, die Bf. habe ihr Recht auf Achtung der Wohnung bzw. auf ein effektives Rechtsmittel weder im innerstaatlichen Verfahren noch in jenem vor dem EGMR geltend gemacht. Ferner habe sie in Bezug auf diese Beschwerdepunkte nicht die Sechs-Monats-Frist beachtet.

Im vorliegenden Fall suchte die von ihrer Sachwalterin vertretene Bf. beim LG für Zivilrechtssachen um Erlaubnis zur Einbringung eines ordentlichen Revisionsrekurses gegen dessen Weigerung an, die Zwangsversteigerung ihrer Wohnung für null und nichtig zu erklären. Sie stellte hinreichend klar, dass sie als Folge der Versteigerung und der anschließenden Zwangsräumung nicht nur ihr Eigentum, sondern auch ihr Zuhause verloren hätte. In ihrer Beschwerde an den GH, in der sie sich zwar lediglich auf Art. 1 1. Prot. EMRK berief, erwähnte sie auch, dass sie nicht nur ihr Eigentum, sondern auch – als unmittelbare Folge – ihr Zuhause verloren habe.

Der GH ist daher der Ansicht, dass die Bf. die nunmehr geltend gemachten Beschwerdepunkte auch vor den nationalen Gerichten angesprochen und ihnen damit die Möglichkeit verschafft hat, den von ihr behaupteten Verletzungen abzuwehren. Die von ihr vorgelegten Fakten reichen aus, um davon auszugehen, dass es sich bei der zwangsversteigerten Wohnung um ihr Zuhause handelte. Art. 35 Abs. 1 EMRK wurde somit entsprochen. Der Einwand der Regierung ist zurückzuweisen.

3. Ergebnis:

Die Beschwerde wirft ernste Rechts- und Sachfragen auf, die eine meritorische Prüfung erfordern. Da sie weder offensichtlich unbegründet iSv. Art. 35 Abs. 3 EMRK noch aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für zulässig erklärt werden (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK:

Die Bf. bringt vor, sie habe ihre Wohnung als Folge der Zwangsversteigerung verloren und keine Möglichkeit gehabt, dagegen gerichtlich vorzugehen.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Wohnung tatsächlich um das „Zuhause“ der Bf. handelte und dass die Zwangsversteigerung bzw. Zwangsräumung einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung der Wohnung darstellt. Diese Maßnahmen waren in den einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Exekutionsordnung vorgesehen und dienten dem legitimen Ziel des Schutzes der Rechte anderer, nämlich dem Schutz der Gläubigerinteressen und dem Schutz des Erwerbers der Wohnung.

Der GH hat bereits im Fall McCann/GB festgestellt, dass der Verlust des eigenen Heims die extremste Form eines Eingriffs in das Recht auf Achtung der Wohnung darstellt. Davon betroffene Personen müssen daher über die Möglichkeit der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme durch ein unabhängiges Tribunal iSv. Art. 8 EMRK verfügen.

Im vorliegenden Fall wurde die Zwangsversteigerung der Wohnung auf der Basis eines im Schnellverfahren erlassenen Zahlungsbefehls genehmigt. Zwar mag ein solches Vorgehen im Interesse der raschen Durchsetzung des Vollstreckungsverfahrens sein, dennoch hegt der GH Zweifel, ob die Interessen des Schuldners angemessen Berücksichtigung finden, wenn ein Zahlungsbefehl, noch dazu eine vergleichsweise geringe Summe betreffend, als rechtliche Grundlage für die Zwangsversteigerung seines „Zuhauses“ herangezogen wird.

Zwar hält der GH es nicht für notwendig, dieses System abstrakt zu beurteilen, bei der Bf. erwies es sich jedoch als besonders nachteilig für sie. Aus einer im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens erstellten medizinischen Expertise geht hervor, dass sie während des Zwangsversteigerungsverfahrens geschäftsunfähig war. Sie war folglich nicht in der Lage, gegen den Zahlungsbefehl vorzugehen oder von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, die Schuldner nach der Exekutionsordnung zur Verfügung stehen.

Es trifft sicherlich zu, dass der Verlust der Geschäftsfähigkeit der Bf. den zuständigen Gerichten nicht bekannt war bzw. bekannt sein konnte. Die Bf. hatte jedoch auch nach Bekanntwerden dieses Umstands und nachdem ihr eine Sachwalterin zur Seite gestellt worden war, aufgrund der absoluten Einspruchsfrist des § 187 Abs. 1 EO keine Möglichkeit, eine Überprüfung ihres Falls zu veranlassen.

Die Argumentation der Regierung und des OGH läuft darauf hinaus, dass die Frist von 14 Tagen dem Schutz des gutgläubigen Erwerbers und den allgemeinen Interessen einer effizienten Gerichtsverwaltung bzw. der Rechtssicherheit dient. Ungeachtet dessen handelt es sich bei geschäftsunfähigen Personen um besonders verwundbare Menschen, gegenüber denen Staaten eine positive Verpflichtung unter Art. 8 EMRK zukommt, ihnen speziellen gesetzlichen Schutz zu gewähren. Zwar mögen gute Gründe bestehen, für Einsprüche gegen den gerichtlich angeordneten Verkauf von Immobilien eine absolute Frist vorzusehen, jedoch wäre eine besondere Rechtfertigung erforderlich, wenn eine geschäftsunfähige Person davon betroffen ist. Der OGH hat keinerlei derartige Rechtfertigung geliefert und auch keine Abwägung der widerstreitenden Interessen – des gutgläubigen Erwerbers auf der einen und des geschäftsunfähigen Schuldners auf der anderen Seite – vorgenommen.

Was das Argument der Regierung hinsichtlich der Wahrung der Rechtssicherheit anlangt, hat der GH zwar wiederholt festgestellt, dass rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte nicht in Frage gestellt werden sollen, jedoch hat er Ausnahmen von diesem Grundsatz bei wesentlichen und zwingenden Umständen zugelassen. Im Fall Protzenko/RUS

hat er etwa Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht für verletzt erachtet, da die Aufhebung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsentscheidung der Korrektur eines erheblichen Rechtsfehlers diene.

Somit können weder der Schutz des gutgläubigen Erwerbers noch das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit etwas an der Tatsache ändern, dass der geschäftsunfähigen Bf. ihre Wohnung entzogen wurde, ohne ihr die Möglichkeit zu verschaffen, aktiv am Verfahren teilzunehmen und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Defizite an verfahrensrechtlichen Sicherheiten begründen eine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK:

Die Bf. behauptet, die Zwangsversteigerung ihrer Wohnung stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Eigentumsrecht dar.

Die gerügte Maßnahme ist unter der sogenannten „dritten Regel“ des Art. 1 1. Prot. EMRK (Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse) zu prüfen. Es liegt auch unbestritten ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Bf. vor, da sie nicht länger über ihre Wohnung verfügen kann.

Der GH übersieht nicht, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Verfahren zwischen Privatparteien handelte, nämlich der Bf. und ihren Gläubigern auf der einen und der Bf. und dem Käufer der Wohnung auf der anderen Seite. In Fällen, die private Streitigkeiten betreffen, steht der Staat jedoch unter einer Verpflichtung, den Streitparteien ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das sie mit den erforderlichen Verfahrensgarantien ausstattet, wodurch die Gerichte in die Lage versetzt werden, über Rechtsangelegenheiten fair und effektiv abzusprechen.

Der vorliegende Fall wirft ernste Fragen hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Schutzes der Bf. in den einschlägigen Verfahren auf.

In dieser Hinsicht verweist der GH auf seine Erörterungen zu Art. 8 EMRK. Er bezweifelt, dass die Interessen des Schuldners in Fällen adäquat berücksichtigt werden, bei denen ein wegen einer relativ geringfügigen Summe in einem abgekürzten Verfahren erlassener Zahlungsbefehl als Grundlage für den Zwangsverkauf einer Immobilie von beträchtlichem Wert gedient hat. Die Bf. konnte bekanntlich wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit weder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl noch sonstige dem Schuldner nach der Exekutionsordnung zur Verfügung stehende Rechtsmittel erheben. Eine Nichtigerklärung der Zwangsversteigerung kam angesichts der absoluten Frist des § 187 Abs. 1 EO nicht in Frage.

Die Regierung bringt vor, der Bf. wären andere Möglichkeiten zum Schutz ihres Vermögens zur Verfügung gestanden. Sie habe bereits, unterstützt von ihrer Sachwalterin, eine gerichtliche Entscheidung erwirken können, wonach die dem Zwangsverkauf der Wohnung zugrunde liegenden Zahlungsbefehle wegen Geschäftsunfähigkeit nicht vollstreckbar seien. Es hätte dann zu einer meritorischen Überprüfung des Verfahrens kommen können. Wenn es zu einer Abweisung der Forderungen der Gläubiger gekommen wäre, hätte die Bf. die diesen im Zuge der Zwangsversteigerung der Wohnung ausbezahlten Beträge beanspruchen können.

Der GH ist nicht davon überzeugt, dass dieser verfahrensrechtliche Mechanismus, der eine Reihe von Verfahren gegen jeden einzelnen Gläubiger erfordern würde, geschäftsunfähigen Personen angemessenen Schutz gewährt. Er verweist auf seine Ausführungen, mit denen er dem Einwand der Regierung eine Absage erteilt hat, wonach die absolute Einspruchsfrist gegen Zwangsversteigerungen zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers und im Interesse einer ordnungsgemäßen Justizverwaltung sowie der Wahrung der Rechtssicherheit gerechtfertigt sei. Der GH sieht keinen Grund, warum er zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen sollte. Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (einstimmig).

Zu den behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK:

Angesichts der Schlussfolgerungen zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen von Art. 8 EMRK und Art. 1 1. Prot. EMRK sieht der GH keinen Anlass zu einer gesonderten Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 13 EMRK (einstimmig).

Zu den weiteren behaupteten Konventionsverletzungen:

Die Bf. beanstandet das Sachwalterschaftsverfahren und Unzulänglichkeiten betreffend die Bestellung ihrer Sachwalterin, ohne sich auf ein bestimmtes Konventionsrecht zu beziehen bzw. ihr Vorbringen zu substantiieren.

Der GH vermag keinen Anschein einer Konventionsverletzung zu erblicken. Dieser Teil der Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und muss gemäß Art. 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK zurückgewiesen werden (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

€ 30.000,- für immateriellen Schaden, € 200,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Brumarescu/RO v. 28.10.1999 (GK), NL 1999, 185.

Scozzari und Giunta/I v. 13.7.2000, ÖJZ 2002, 74.

J.A. Pye (Oxford) Ltd. und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd./GB v. 30.8.2007 (GK), NL 2007, 206.

McCann/GB v. 13.5.2008, NL 2008, 137.

Protsenko/RUS v. 31.7.2008.

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über das Urteil des EGMR vom 16.7.2009, Bsw. 20082/02, entstammt der Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2009, 212) bzw. der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz im RIS zur Verfügung gestellt.

Das Urteil im englischen Originalwortlaut (pdf-Format):

www.menschenrechte.ac.at/orig/09_4/Zehentner.pdf

Das Original des Urteils ist auch auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (www.echr.coe.int/hudoc) abrufbar.

Totale MISSACHTUNG des OGH : Eigenfinanzierte Existenzvernichtung, Gezielte Schädigung. Vernichtung statt Hilfe durch Dr.Wagner.

Gericht OGH **Entscheidungsdatum** 11.01.2005 **Geschäftszahl** 1Nc2/05t **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Gerstenecker als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner und Univ. Doz. Dr. Bydlinski als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen , vertreten durch Dr. Eva Wagner, Rechtsanwältin in Wr. Neustadt, als einstweilige Sachwalterin, infolge der vom Bezirksgericht Wr. Neustadt am 28. Dezember 2004 verfügten Vorlage der Akten zur Entscheidung gemäß § 111 Abs 2 JN folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die mit Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 16. Februar 2004, GZ 3 P 57/04w-923, gemäß § 111 Abs 1 JN ausgesprochene Übertragung der Zuständigkeit zur Führung der Sachwalterschaftssache an das Bezirksgericht Wiener Neustadt wird genehmigt.

Text

Begründung:

Das Landesgericht Wiener Neustadt sprach als Rekursgericht mit Beschluss vom 26. 9. 2003 (ON 867) aus, dass das Bezirksgericht Wiener Neustadt "örtlich unzuständig" sei; deshalb überwies es die Pflugschaftssache nach § 44 Abs 1 JN an das gemäß § 109 Abs 2 JN zuständige Bezirksgericht Salzburg. Im Übrigen bestätigte es die Bestellung einer bestimmten Rechtsanwältin als einstweilige Sachwalterin gemäß § 238 Abs 1 und 2 AußStrG und sprach noch aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil bei der Entscheidung eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 14 Abs 1 AußStrG nicht zu lösen gewesen sei. Dieser Beschluss wurde am 30. 10. 2003 der einstweiligen Sachwalterin des Betroffenen zugestellt. Sie ergriff kein Rechtsmittel. Später wurde dieser Beschluss auch dem Betroffenen zugestellt. Der Betroffene hatte in dem mit diesem Beschluss erledigten Rekurs die Ansicht vertreten, für seine Sachwalterschaftssache sei das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.

Mit Beschluss vom 16. 2. 2004 übertrug das Bezirksgericht Salzburg die "Zuständigkeit zur Besorgung dieser Sachwalterschaftssache" gemäß § 111 Abs 1 JN dem Bezirksgericht Wiener Neustadt. Im Übrigen sprach es gemäß § 111 Abs 2 JN aus, dass diese Übertragung mit "der Übernahme der übertragenen Geschäfte" durch das Bezirksgericht Wr. Neustadt wirksam werde (ON 923). Unter Beifügung von Beschlussausfertigungen und Übersendung der Aktenbände 26 ff ersuchte es das Bezirksgericht Wr. Neustadt "um Zustellung dieses Beschlusses". Die Zustellung wurde zunächst nicht bewirkt. Das Bezirksgericht Wiener Neustadt erklärte jedoch in einem Amtsvermerk vom 25. 2. 2003, es verweigere "im Hinblick auf die rk. Entscheidung

des Landesgerichts Wr. Neustadt vom 26. 9. 2003 ... die Übernahme des Sachwalterschaftsverfahrens ... gem dem Beschluss des Bezirksgerichts

Salzburg vom 16. 2. 2004". Am gleichen Tag verfügte es die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof "zur Entscheidung im Zuständigkeitsstreit".

Der Oberste Gerichtshof stellte den vorgelegten (Teil-)Akt mit Beschluss vom 3. 3. 2004 dem Bezirksgericht Salzburg zurück und führte aus, dieses Gericht, an das die Sachwalterschaftssache gemäß § 44 Abs 1 JN überwiesen worden sei,

müsse zunächst gemäß § 44 Abs 2 JN die Zustellung des Beschlusses des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 26. 9. 2003 an den Betroffenen bewirken. Erst dann, wenn dieser Beschluss unbekämpft bliebe oder ein außerordentlicher Revisionsrekurs des Betroffenen entweder mangels Zulässigkeit oder mangels sachlicher Berechtigung scheitern sollte, stelle sich die weitere Frage nach der Wirksamkeit der vom Bezirksgericht Salzburg mit Beschluss vom 16. 2. 2004 angeordneten Übertragung der Zuständigkeit für die Sachwalterschaftssache an das Bezirksgericht Wiener Neustadt. Wäre ein allfälliger Revisionsrekurs des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 26. 9. 2003 erfolgreich und würde etwa der die Überweisung der Sachwalterschaftssache an das Bezirksgericht Salzburg betreffende Ausspruch abgeändert, so wäre dem Beschluss vom 16. 2. 2004 der Boden entzogen, fehlte es doch dann an einer Zuständigkeit des Bezirksgerichts Salzburg. Im fortgesetzten Verfahren sei daher die Zustellung des Beschlusses des Landesgerichts Wr. Neustadt vom 26. 9. 2003 an den Betroffenen und des Beschlusses des Bezirksgerichts Salzburg vom 16. 2. 2004 an diesen und an seine einstweilige Sachwalterin zu bewirken (1 Nc 34/04x).

Mit Beschluss vom 17. 5. 2004 wies der Oberste Gerichtshof den außerordentlichen Revisionsrekurs des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 26. 9. 2003 zurück (1 Ob 100/04v). Mit Beschluss vom 11. 8. 2004 bestätigte das Landesgericht Salzburg als Rekursgericht (auch) den Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 16. 2. 2004. Es führte insoweit aus, die Weiterführung der Sachwalterschaftssache durch das Bezirksgericht Wiener Neustadt liege - den zutreffenden Erwägungen des Erstgerichts folgend - "im objektiven Interesse des Betroffenen". Es mangle an Anhaltspunkten dafür, dass sich der Betroffene, der keinen festen Wohnsitz habe, ständig in Salzburg aufhalte (ON 1026). Mit Verfügung vom 28. 12. 2004 legte das Bezirksgericht Wiener Neustadt die Akten "zur Entscheidung im Zuständigkeitsstreit" neuerlich dem Obersten Gerichtshof vor und legte dar, nach der rechtskräftigen Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 44 JN an das Bezirksgericht Salzburg sei "eine Rücküberweisung nicht zulässig". Der erkennende Senat hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

1. Der Übertragungsbeschluss des Bezirksgerichts Salzburg gemäß § 111 Abs 1 JN ist nach dessen Bestätigung durch das Landesgericht Salzburg als Rekursgericht (ON 1026) in Rechtskraft erwachsen. Das Bezirksgericht Wiener Neustadt verkennt mit der für die Ablehnung der vom Bezirksgericht Salzburg gemäß § 111 Abs 1 JN ausgesprochenen Übertragung der Zuständigkeit ins Treffen geführten Begründung, dass insoweit nicht ein Bindungsproblem nach § 44 JN (siehe dazu die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung 1 Nc 34/04x) zu lösen ist, sondern ein Beschluss gemäß § 111 Abs 1 JN in formeller Hinsicht (lediglich) die Zuständigkeit des übertragenden Gerichts voraussetzt (Fucik in Fasching² I § 111 JN Rz 2), wobei für einen solchen Beschluss inhaltlich nur den Interessen des Betroffenen dienende Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend sind.

2. Der Betroffene ist unsteten Aufenthalts, sein im Sprengel des Bezirksgerichts Wiener Neustadt gelegenes Liegenschaftsvermögen bildet indes den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen, wie auch aus seinen zahllosen Eingaben folgt. Die einstweilige Sachwalterin - eine Rechtsanwältin aus Wiener Neustadt - hat den Betroffenen ua in dem beim Bezirksgericht Wiener Neustadt anhängigen Verfahren auf Zwangsversteigerung dessen Liegenschaft zu vertreten (ON 855). Mit Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 5. 4. 2004 wurde der Wirkungskreis der einstweiligen Sachwalterin überdies auf die Herbeiführung einer allfälligen freihändigen Veräußerung der Liegenschaft des Betroffenen - jedoch nicht unter deren Verkehrswert - erweitert (ON 935 - siehe dazu ferner auch die Rekursentscheidung ON 1026). Angesichts solcher Umstände liegt es im Interesse des Verpflichteten, dass das Sachwalterschaftsverfahren vom Bezirksgericht Wiener Neustadt geführt wird. Die erörterte

Übertragung der Zuständigkeit ist somit gemäß § 111 Abs 2 JN - die Bestimmung des § 111 JN erfuh durch Art III des AußStr-BegleitG BGBl I 2003/112 keine Änderung - zu genehmigen.

ERGEBNIS: Liegenschaftszwangsversteigerung, befangener Richter Schranz.

Beschluss 6P 1286/95 p Richter Schranz:

Laut Protokoll des Richters Schranz besteht keine Inventur.

Daher fehlen alle Anfangsdaten. (§208 AußStrG)

Da die Liegenschaft bei der Entmündigung durch den ehem.SS

Euthanasiearzt Gerhart Harrer völlig LASTENFREI war, gehören die

Daten gemäß § 204 AußStrG den unvollständigen AUSGABEN von

S 168.171,05 nach dem Schutzgesetz zugefügt.

